

**Entscheidung Nr. 136/2018/2019 3. LIGA**

05.06.19 FJE

**URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 05.06.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die KFC Uerdingen 05 Fußball GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die KFC Uerdingen 05 Fußball GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

KFC Uerdingen 05 Fußball GmbH

10.05.2019

### *Per E-Mail*

#### **Vorkommnis während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem KFC Uerdingen 05 und dem VfL Osnabrück am 14.04.2019 in Duisburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die KFC Uerdingen 05 Fußball GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die KFC Uerdingen 05 Fußball GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der KFC Uerdingen 05 Fußball GmbH.

#### **Ergänzende Begründung:**

In der 14. Spielminute des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem KFC Uerdingen 05 und dem VfL Osnabrück am 14.04.2019 in Duisburg wurde im Krefelder Stehplatzbereich ein Böller gezündet. Drei Personen wurden verletzt und mittels Rettungswagen ins Krankenhaus transportiert. Es erfolgte eine sofortige Stadiondurchsage. Der Täter konnte ermittelt werden.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger, so ist nach ständiger Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DFB der jeweilige Verein bzw. die Kapitalgesellschaft zumindest gemäß § 1 Nr. 4. i. V. mit § 9a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den DFB-Statuten zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage des DFB ist nicht anders als die sich aus den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball ergebende Rechtslage. Letztere wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie zuletzt von dem Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Vorfälle, die zu einer Verletzung von Personen geführt haben, stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt erheblich zu Gunsten der KFC Uerdingen 05 Fußball GmbH, dass der Täter ermittelt werden konnte. Straferschwerend fällt dagegen ins Gewicht, dass beim Entzünden des pyrotechnischen Gegenstandes drei Personen verletzt worden sind. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren** gerade noch vertretbar erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 21.05.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

f.d.R.:

– Kontrollausschuss –